

## Besprechungsprotokoll

Besprechung:	Scoping-Termin und Vorantragsbesprechung		
Termin:	Dienstag, 30. November 2021		
Besprechungsort:	digital		
Beginn:	9:30	Ende:	13:30
Verfasserin:	Miriam Moll		
TeilnehmerInnen:	<p>Herr Reichelt (Fachdienstleiter FD Umwelt- und Arbeitsschutz)  Herr Raithel (FD Umwelt- und Arbeitsschutz, Immissionsschutz)  Frau Rüdiger (FD Umwelt- und Arbeitsschutz, Grundwasser- und Bodenschutz)  Frau Heinrich (FD Umwelt- und Arbeitsschutz, Wasserrecht)  Frau Moll (FD Umwelt- und Arbeitsschutz, Wasserrecht)  Frau Weiß-Deuschle (FD Naturschutz, Naturschutzrecht)  Herr Schütz (FD Naturschutz)  Frau Bezler (FD Landwirtschaft, Agrarstruktur)  Herr Dr. Waldenmeyer (RPT, Höhere Naturschutzbehörde)  Frau Würfele (RPT, Fischereibehörde)  Herr Glöggl (stellv. Ortsvorsteher Rißtissen)  Herr Dangelmaier (Ortschaftsrat Rißtissen, Bund Mitglied)  Herr Gerstlauer (Stadt Erbach, Bauverwaltung)  Frau Paal (Ortsvorsteherin Ersingen)  Frau Brandt (Nabu)  Frau Weckerle (Nabu Rißtissen)  Herr Müller (Koch, kaufmännischer Geschäftsführer)  Herr Hirle (Koch, technischer Geschäftsführer)  Herr Koch (Koch, Eigentümerfamilie)  Herr Dörr (Ingenieurbüro Dörr)  Herr Schmelzle (Ingenieurbüro Dörr, Biologe)</p>		

Grundlage für die Besprechung ist das Scoping-Papier vom 02.11.2021. Der Besprechungstermin dient der Festlegung des Gegenstandes, des Umfangs und der Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und der Unterrichtung der Antragstellerin über den Untersuchungsrahmen nach § 15 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

<b>I.</b>	<b>Scoping-Termin</b>
1	<p><u>Vorstellung und Beschreibung des Projekts</u></p> <p>Herr Müller teilt mit, dass die bereits genehmigten Abbauflächen voraussichtlich in den nächsten 3 bis 4 Jahren ausgeschöpft sind. Daher kann der Abbau voraussichtlich 4 Jahre früher als ursprünglich geplant beendet werden. Ein Grund hierfür ist die gesteigerte Bautätigkeit und der damit erhöhte Materialverbrauch in den vergangenen 5 bis 7 Jahren. Vor diesem Hintergrund hat sich die Firma Koch bewusst dazu entschieden bereits jetzt, parallel zum Verfahren des neuen Regionalplans, zwei neue Abbaugelände zu beantragen.</p> <p>Herr Müller teilt mit, dass am Standort Ehingen-Rißtissen auf einer Fläche von rund 22 ha zwei neue Abbaugelände geplant sind. Das Gebiet „Ersinger Straße“ soll vorrangig abgebaut werden. Im Falle, dass der Abbau im Gebiet „Ersinger Straße“ aufgrund von</p>

	<p>Sperrgrundstücken eingeschränkt ist, beabsichtigt die Firma Koch auf das zweite Abbaugebiet „Fischerwert“ auszuweichen. Das Gebiet „Fischerwert“ steht sicher zum Abbau zur Verfügung, da sich alle betroffenen Grundstücke bereits im Eigentum der Firma Koch befinden. Daher teilt Herr Müller mit, dass beide Gebiete in einem Verfahren genehmigt werden sollen. Es wird beabsichtigt, dass die Flächen bis spätestens 2025 genehmigt werden.</p> <p>Herr Reichelt fragt nach, ob es bei den bereits genehmigten Flächen Probleme beim Grunderwerb gibt. Daraufhin wird von Herrn Hirle mitgeteilt, dass noch nicht alle Grundstücke erworben werden konnten. Die Firma wird sich jedoch weiterhin um den Erwerb der Grundstücke bemühen.</p> <p>Herr Dr. Waldenmeyer fragt an, was mit der Fläche „Obere/Untere Ach“ ist. Herr Dörr erklärt hierzu, dass die Rohstoffqualität Obere/Untere Ach nicht ideal ist. Durch neue technische Möglichkeiten ist es aber inzwischen möglich das Material zu gewinnen und zu verwenden.</p>
2	<p><u>Allgemeines zur Umweltverträglichkeitsprüfung</u></p> <p>Da durch den geplanten Kiesabbau auf zwei Flächen neue Baggerseen entstehen, deren Verfüllung bislang nicht geplant ist, handelt es sich bei dem Vorhaben um einen Gewässer-ausbau, der nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz der Planfeststellung bedarf.</p> <p>Darüber hinaus ist als unselbständiger Bestandteil des Zulassungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Die Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht, weil die zu erweiternde Fläche und die noch nicht rekultivierte angrenzende Betriebsfläche in Summe die Grenze von 25 ha (Anlage 1 Nr. 4.2.1 UVwG) überschreitet.</p> <p>Frau Moll teilt mit, dass der Scoping-Termin dazu dient den Untersuchungsrahmen (Gegenstand, Umfang, Detailtiefe der Angaben) des UVP-Berichts festzulegen. Da der Scoping-Termin öffentlich ist, wurde dieser vom 11.11.2021 bis zum 01.12.2021 auf der Internetseite des Landratsamts Alb-Donau-Kreis öffentlich bekannt gemacht. Anmeldungen gab es keine. Darüber hinaus wurden die anerkannten Umweltvereinigungen mit E-Mail vom 14.09.2021 zum Scoping-Termin eingeladen. Angemeldet haben sich Frau Brandt (Nabu) und Herr Dangelmaier (BUND). Das Ergebnis des Scoping-Termins wird in einem dokumentiert und den Teilnehmern zur Verfügung gestellt wird.</p>
3	<p><u>Festlegung des Untersuchungsrahmens</u></p> <p>Herr Dörr teilt mit, dass der letzte Planfeststellungsbeschluss im Jahr 2015 erging und die planfestgestellte Abbaufäche inzwischen 110 ha beträgt. Er weist darauf hin, dass das Kiesabbaugebiet in der Aue von Donau und Riß liegt, die Umgebung landwirtschaftlich geprägt ist und, dass die Abbaumächtigkeit in dem Gebiet bei rund 6 m liegt. Der Absatz beträgt durchschnittlich 200.000 t/a (max. 300.000 t/a) und wird sich durch das geplante Vorhaben voraussichtlich nicht weiter erhöhen. Die geplante Vorhabendauer liegt bei ca. 15 Jahren. Da bereits für die vergangenen Erweiterungsvorhaben 2001 und 2014 Untersuchungen durchgeführt wurden, kann der UVP-Bericht in 2022 auf diesen Ergebnissen aufbauen.</p> <p>Herr Dörr geht darauf ein, dass der künftige Regionalplan, welcher sich derzeit noch im Verfahren befindet, im aktuellen Entwurf vorsieht, dass diese Flächen als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Da die bestehenden Baggerseen Retentionsraum bieten, soll das bestehende Abbaugebiet im künftigen Regionalplan dem vorbeugenden Hochwasserschutz dienen. Herr Gerstlauer weist darauf hin, dass die Stadt Erbach Einwendungen gegen die Flächen auf Ersinger Gemarkung erhoben hat. Er Dörr erwidert darauf hin,</p>

dass der Antragstellerin bewusst ist, dass es noch zu Änderungen des Regionalplanentwurfs kommen kann.

Herr Dörr geht im Folgenden auf die betroffenen Schutzgebiete ein. Er teilt mit, dass die Erweiterungsfläche in keinem nach dem Naturschutzgesetz geschützten Gebiet liegt. Die Fläche grenzt an das benachbarte Landschaftsschutzgebiet Öpfingen und an geschützte Biotope (Röhrichte, Feldhecken, -gehölze). Im umliegenden Bereich liegen darüber hinaus die Wasserschutzgebiete Rißtissen, Oberdisingen und Öpfingen und das Überschwemmungsgebiet „Donau“ jenseits des Rißkanals. Das Überschwemmungsgebiet HQ 100 umfasst nahezu die gesamte Erweiterungsfläche „Fischerwert“ sowie den bestehenden Kiesabbau.

#### Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Vorhaben liegt weder in einem Naturschutzgebiet noch in einem Natura 2000-Gebiet, so dass deswegen keine Natura 2000-Erheblichkeitsuntersuchung erforderlich ist. Bei den betroffenen Erweiterungsflächen handelt es sich hauptsächlich um Landwirtschaftsflächen und kleinflächig um Gehölzflächen.

*Ergänzend wird an dieser Stelle auf die Ausführungen von Frau Würfele über die Streberpopulation im Risskanal sowie auf den Hinweis von Herrn Dr. Waldenmeyer verwiesen (siehe Schutzgut Wasser, Oberflächenwasser, S. 7). Sollte sich aus dem Grundwassermodell ergeben, dass es durch den Nassabbau zu Auswirkungen im Risskanal kommen könnte, ist in einer FFH-Vorprüfung zu klären, ob das Vorhaben prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets führen kann. Werden erhebliche Beeinträchtigungen in einer FFH-Vorprüfung nachweislich ausgeschlossen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.*

Das Untersuchungsgebiet soll sich laut Scoping-Papier auf die Vorhabensfläche und die angrenzenden Flächen erstrecken. Darüber hinaus soll untersucht werden, ob durch das Vorhaben mögliche Zerschneidungen von Biotopverbundachsen entstehen. Herr Dörr teilt mit, dass Herr Schmelzle bereits 2020 erste Untersuchungen vorgenommen hat.

Herr Dr. Waldenmeyer von der HNB teilt mit, welche Arten besonders berücksichtigt werden sollten und kündigt eine ausführliche Liste an (vgl. folgender Nachtrag durch Herrn Dr. Waldenmeyer mit E-Mail vom 30.11.2021). Herr Schütz von der UNB LRA Alb-Donau-Kreis schließt sich den Anregungen von Herrn Dr. Waldenmeyer vom 30.11.2021 an. Dadurch ergibt sich für die Erweiterungsfläche folgender Untersuchungsumfang bei einzelnen Artengruppen:

- *Vögel: Sieben Begehungen sind nach Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde ausreichend und einem Standard entsprechend. Sinnvoll sind auch die bereits berücksichtigten Abendkartierungen. Die Flussseseschwalbe ist ASP-Art im bestehenden Abbau und daher aus Sicht der Höheren Naturschutzbehörde besonders zu beachten. Ebenso besonders zu berücksichtigen ist die Bedeutung der Grünlandfläche mit Altarmstruktur Fischerwert.*
- *Amphibien: Es ist nachvollziehbar, dass in den Erweiterungsflächen keine Laichgewässer bestehen. Ggf. sollten die Amphibienwanderwege auf Zerschneidung durch Bauverkehr untersucht werden.*
- *Reptilien: Die vier vorgesehenen Erfassungstermine sind ausreichend. Insbesondere Böschungen entlang künftiger Abbaufonten sind in den Blick zu nehmen. Laut Monitoring ist die Zauneidechse entlang des Ufers an der Erweiterungsfläche „Ersinger Straße“ verbreitet. Hier könnte möglicherweise eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich werden.*

- *Fledermäuse: Die vorgeschlagene Quartiersuche ist ausreichend. Höhlenbäume sind in die Karte einzutragen. Besonders zu berücksichtigen ist die Gehölkulisse an der Riß sowie der Altarmstruktur Fischerwert als Leitstruktur.*
- *Haselmaus: Gehölze in der Altarmstruktur Fischerwert und ggf. Gehölzsukzessionen an den Abbaurändern sind besonders zu berücksichtigen.*
- *Biber: Es ist nachvollziehbar, dass auf den Erweiterungsflächen keine essenziellen Lebensräume des Bibers liegen. Gewässerränder entlang künftiger Abbaufrenten sind auf mögliche Biberbauten zu untersuchen.*
- *Laufkäfer: Der Laufkäfer ist wie im Scoping-Papier vorgeschlagen zu untersuchen. Insbesondere ältere Böschungen entlang künftiger Abbaufrenten sind in den Blick zu nehmen (vgl. Reptilien).*
- *Totholzkäfer: Höhlenbäume sind in die Karte einzutragen (vgl. Fledermäuse). Wie vorgeschlagen ist eine Relevanzabschätzung durchzuführen und ggf. vertiefende Untersuchungen vorzunehmen.*
- *Nachtkerzenschwärmer: Zusätzlich zur Raupensuche sollten bei der Biotoptypenkartierung bereits Habitatpotenziale mit Vorkommen der Raupenwirtspflanzen kartiert werden. Ggf. kann eine derartige Karte die ggf. erforderliche wiederholte Überprüfung aktueller Vorkommen kurz vor dem tatsächlichen Abbaubeginn erleichtern.*
- *Tagfalter, Libelle, Heuschrecken: Eine Miterfassung im Rahmen der sonstigen Kartierarbeiten erscheint ausreichend. Wie bei anderen Tiergruppen sind künftige Abbaufrenten (v.a. teilweise offene Böschungen in mittleren Sukzessionsstadien) besonders zu beachten. Insbesondere sind die teilweise nach § 30 BNatSchG geschützten Ufer-Röhrichte an den Baggerseen zu berücksichtigen. Die Bedeutung der Grünlandflächen im Fischerwert und entlang der Teilfläche Ersinger Straße kann zunächst durch eine Relevanzbegehung abgeschätzt werden. Sofern relevante Arten angetroffen werden, kann eine vertiefte Untersuchung erforderlich werden.*

Frau Weiß-Deuschle von der UNB fragt, ob angedacht ist, dass die Monitoring-Daten, die über das vom Planungsbüro vorgeschlagene Untersuchungsgebiet (Erweiterungsfläche) hinausgehen, ebenfalls in den UVP-Bericht aufgenommen werden. Die Erweiterung des Untersuchungsgebiets um den Bestand mache wegen des fachlichen und rechtlichen Zusammenhangs von Erweiterung und Bestand Sinn. Im Zusammenhang mit der Erweiterung seien auch Änderungen bei Abbau und Rekultivierung im Bestand zu erwarten, so dass der Antragsgegenstand für das Planfeststellungsverfahren ohnehin zu einer Erweiterung des Untersuchungsumfangs führen würde. Sie sprach sich daher als UNB für die Schutzgüter des Naturschutzes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt für eine Erweiterung des Untersuchungsrahmens um den Bestand unter Einbeziehung der Monitoring-Daten ggf. mit entsprechendem Update aus. Bei anderen Schutzgütern sei der Bestand bereits im Scoping-Papier berücksichtigt worden.

Herr Dörr teilt mit, dass es noch nicht im Detail durchdacht wurde, inwieweit die Monitoring-Daten in den UVP-Bericht eingebunden werden. Darüber hinaus wird laut Herrn Dörr bisher auch nicht davon ausgegangen, dass die geplante Rekultivierung im Bestand geändert wird.

Aus Sicht von Frau Weiss-Deuschle müsste sich bei einer Änderung im Bereich des Bestandes der Antragsgegenstand entsprechend auf den Bestand beziehen. In diesem Fall müsste auch der Untersuchungsrahmen zwangsläufig auf den Bestand ausgedehnt werden. Daher sollte von der Genehmigungsbehörde zunächst geklärt werden, welche konkreten Flächen Antragsgegenstand sind. Herr Dörr entgegnet dem, dass bislang nur die Bereiche, die an die genehmigten Ufer anschließen überplant werden sollen. Wird festgestellt, dass der Bestand verändert werden muss, würden diese Bereiche selbstverständlich in die UVP aufgenommen werden.

Herr Dr. Waldenmeyer weist darauf hin, dass die Hinzuziehung der Monitoring-Daten unabhängig davon, ob die Rekultivierung geändert wird oder nicht, sinnvoll ist. Herr Schütz teilt wegen der bestehenden fachlichen Zusammenhänge zwischen Bestand und Erweiterung und einem anzustrebenden einheitlichen Artenschutzkonzept ebenfalls die Ansicht, dass die bereits vorliegenden Daten genutzt werden sollten. Herr Reichelt vertritt die Ansicht, dass die Erkenntnisse aus dem Monitoring, die nicht aus dem „Magentabereich“ stammen ebenfalls berücksichtigt werden sollten. Herr Dr. Waldenmeyer weist darauf hin, dass es bspw. für die Bewertung der Auswirkungen auf die Feldlerche aus fachlicher Sicht geboten ist, sich anzuschauen, wie es in der Umgebung aussieht. Vor allem wenn die Daten ohnehin vorliegen. Wenn CEF-Maßnahmen gemacht werden müssen ohne, dass die Umgebung betrachtet wird, könnten vorhandene Arten verdrängt werden. Herr Schmelzle betont nochmals, dass alle Daten, die notwendig sind aufgenommen werden. Herr Schütz teilt mit, dass die vorhandenen Daten aufbereitet und genutzt werden sollten. Aus diesen Daten können wichtige Schlüsse gezogen werden. Z. B., dass die Feldlerche rückläufig ist, dies aber nicht mit dem Kiesabbau, sondern mit der Landwirtschaft in Zusammenhang steht. Frau Brandt weist darauf hin, dass es für die ehrenamtlichen Mitglieder der Naturschutzvereinigungen wichtig ist alle notwendigen Daten direkt in den Antragsunterlagen zu haben.

Frau Moll teilt mit, dass bislang geplant war nur die Erweiterungsflächen (ca. 22 ha) und die „Magentaflächen“ in die UVP einzubeziehen. Da diese Fläche in Summe die Grenze von 25 ha überschreitet, besteht für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nach dem Umweltverwaltungs-gesetz. Die zusätzliche Einbeziehung des Bestandes in den Untersuchungsrahmen war bisher nicht geplant.

Herr Dörr stellt dar, dass aus seiner Sicht fachlich Einigkeit besteht und die Monitoring-Berichte an den sinnvollen Stellen eingebunden werden. Es wird zugestimmt, dass die Daten aus dem seit 2017 durchgeführten Naturschutz-Monitoring nachrichtlich aufgenommen werden. Wenn sich wider Erwarten Änderungen am Bestand ergeben, werden diese Bereiche in die UVP aufgenommen. Eine flächige Erweiterung des Untersuchungsrahmens über die Erweiterungsfläche hinaus auf den Bestand sei jedoch nicht vorgesehen. Er weist darauf hin, dass das Untersuchungsgebiet von Schutzgut zu Schutzgut individuell festgelegt wird.

Aus Sicht von Frau-Deuschle ist der Untersuchungsrahmen für die Schutzgüter des Naturschutzes noch nicht abschließend geklärt. Herr Dörr erwidert daraufhin, dass die Gesamtrekultivierung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) über die „Magentaflächen“ für Übergangsbereiche hinausgehen wird. Herr Schmelzle erwidert darauf hin, dass die „Magentafläche“ den Untersuchungsumfang der Untersuchungen von 2020 darstellt, darüber hinaus kann alles, was sich gegenüber dem genehmigten Bestand geändert hat, in die UVP aufgenommen werden. Herr Müller informiert, dass die Flächen außerhalb der „Magentafläche“ zum Großteil bereits rekultiviert sind und dort keine großen Änderungen mehr stattfinden sollen. Frau Heinrich weist abschließend darauf hin, dass die erheblichen Umweltauswirkungen im Bereich des Bestands bereits 2015 im Rahmen der UVP-Vorprüfung bewertet wurden.

*Nachtrag: Da im Scoping-Termin verschiedene Auffassungen zum Untersuchungsgebiet vertreten wurden, konnte dieses für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ nicht abschließend besprochen werden. Die Antragstellerin wird von der verfahrensführenden Behörde nach interner Abstimmung schriftlich über das maßgebende Untersuchungsgebiet unterrichtet.*

#### Schutzgut Landschaftsbild

Herr Dörr erklärt, dass die Erweiterung des Kiesabbaus eine weitere Veränderung der Landschaft darstellt, da die vorhandene „Seenplatte“ innerhalb der nächsten 15 Jahre von 110 ha auf 132 ha vergrößert wird. Betroffen hiervon sind überwiegend strukturarme Ackerflächen. Der bereits bestehende Kiesabbau und die durch das UG verlaufende Kreisstraße stellen eine Vorbelastung des Gebiets dar. Bei der Beurteilung der Landschaft wird sich das Ingenieurbüro an den Vorgaben des „Leitfadens für die Eingriffs- und Ausgleichsbewertung bei Abbauvorhaben“ (LfU 1997) orientieren. Zu diesem Punkt gibt es keine weiteren Wortmeldungen.

#### Schutzgut Boden

Im betroffenen Bereich liegen nach der Bodenübersichtskarte 1:200.000 Braune Auenböden der Donauaue und etwas weiter von der Donau entfernt geringmächtigere Braunerden. Nach den Ergebnissen des LBP 2015 handelt es sich um Böden mit mittlerer bis hoher Wertigkeit. Die Untersuchung soll durch die Aufnahme des Bodenbestands anhand von Daten der Bodenschätzung erfolgen. Die Bewertung der Böden wird anhand des Leitfadens „Bewertung von Böden nach Ihrer Leistungsfähigkeit“ der LUBW durchgeführt. Herr Schütz erklärt, dass der gesamte Boden im Kieswerk und in dessen Umfeld wiederverwendet werden soll. Herr Dörr erwidert, dass der Boden zur Bodenverbesserung im Umfeld zum Kieswerk und auf Flächen, die durch Wiederanlandung zu Landflächen werden, aufgebracht wird. Darüber hinaus soll noch geprüft werden, ob die Wiederverfüllung eines Sees durch Einleiten von Schwemmsand und anschließendem Bodenauftrag möglich ist.

Frau Rüdiger teilt mit, dass für die betroffenen Flächen zum Teil keine Bewertung der Bodenfunktionen in der von der LUBW zur Verfügung gestellten GIS-Karte vorliegt. Daher sind für die Flächen die drei Bodenfunktionen (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und Filter und Puffer für Schadstoffe) auf Grundlage des Leitfadens „Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (Bodenschutz, Heft 23) der LUBW zu bewerten. Für das Bauvorhaben ist eine Bilanzierung des Eingriffs und Ausgleichs für das Schutzgut Boden nach der Ökokonto-Verordnung durchzuführen.

Herr Dangelmaier betont, dass es ihm wichtig ist, dass die Seen wiederverfüllt werden, um langfristig Kulturland zu ermöglichen. Herr Müller ergänzt, dass auch im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung darum gebeten wurde, die entstehenden Seen wieder zu verfüllen, damit diese der Landwirtschaft wieder zur Verfügung stehen. Er teilt mit, dass die Firma Koch im Landkreis Biberach aus der Kiesgrube Hochstetten große Mengen an Abraum zur Verfügung hat, der evtl. im Kieswerk in Rißtissen verfüllt werden könnte. Es wird betont, dass wenn überhaupt, nur Abraum von einem Standort und nur untersuchtes Material verfüllt werden kann. Auch Frau Bezler unterstützt die Wiederverfüllung, um die Flächen anschließend wieder der Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen. Frau Brandt würde es hingegen begrüßen, wenn wertvolle Flachwasserzonen und Offenlandbereiche geschaffen werden.

#### Schutzgut Fläche

Herr Dörr teilt mit, dass es durch die Erweiterung des Kiesabbaus zu keiner weiteren Versiegelung, sondern zu einer Umnutzung der Fläche kommt. Anstelle von Acker tritt Seefläche, wodurch sich das landwirtschaftliche Flächenangebot um 22 ha verringert. Die Untersuchung soll sich auf die Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe, hinsichtlich der Anzahl an betroffener Betriebe und dem Anteil des Flächenverlustes an der Gesamtbetriebsfläche erstrecken. Darüber hinaus soll geprüft werden, ob die Rückspülung von Kieswaschwasser eine Landrückgewinnung ermöglicht. Frau Rüdiger merkt an, dass eine Verfüllung nach dem Leitfaden „Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft“ (LfU, 2004) aus Sicht des Grundwasserschutzes grundsätzlich nicht gestattungsfähig ist, bzw.

nur in Ausnahmefällen eingeschränkt zugelassen werden kann. Nicht genehmigungsfähig ist es, wenn das Verfüllmaterial von mehreren Baustellen stammt. Stammt das Material von einem Standort, kann in begründeten Ausnahmefällen zum Wohl der Allgemeinheit einer Verfüllung zugestimmt werden.

#### Schutzgut Wasser

##### Grundwasser:

Die betroffene Fläche liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Um die Bestandssituation sowie die Planung unter hydrogeologischen Gesichtspunkten zu optimieren und die möglichen Auswirkungen beschreiben zu können, soll ein numerisches Grundwassermodell erstellt werden. Hierzu werden neben den vorhandenen Daten aus dem Grundwassermonitoring der vergangenen ca. 20 Jahre auch neue Pegel errichtet, um die Erweiterungsfläche sicher abbilden zu können. Das numerische Grundwassermodell kann evtl. auch Aussagen darüber treffen, welche Stellen sich für eine Verfüllung anbieten würden.

Frau Bezler erklärt, dass zu prüfen ist, welche und inwieweit benachbarte Flächen verlässen bzw. trockener werden. Herr Reichelt fragt an, ob bereits neue Grundwassermessstellen eingerichtet wurden. Herr Hirle teilt hierzu mit, dass im Frühsommer 2021 bereits ca. 20 Bohrungen im Untersuchungsgebiet gemacht wurden. Davon sind fünf Stück 3-Zoll-Pegel und 15 Stück 2-Zoll-Pegel. Diese sollen jedoch nach der Untersuchung wieder entfernt werden. Frau Rüdiger informiert, dass im Falle eines Rückbaus bestehender Grundwassermessstellen in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde an geeigneter Stelle ein Ersatz zu erfolgen hat. Darüber hinaus weist sie darauf hin, dass das numerische Gutachten insbesondere Aussagen zu dem Ausspiegelungseffekt und eine Langzeitbetrachtung hinsichtlich des Abflusses aus den Seen beinhalten sollte.

##### Oberflächenwasser:

Herr Dörr informiert, dass die Erweiterungsfläche „Fischerwert“ zum Großteil innerhalb der Überschwemmungsfläche HQ 100 der Donauaue liegt. Der Untersuchungsrahmen wird sich aus dem Fachgutachten von 2014 und den Ergebnissen aus dem Gewässermonitoring ergeben. Darüber hinaus sollen die Auswirkungen des Vorhabens prognostiziert werden und die Konflikte des Vorhabens mit dem Schutzgut Oberflächengewässer ermittelt werden.

Frau Würfele informiert, dass die Fischereiausübung zu berücksichtigen ist und daher keine Verfüllung erfolgen soll. Darüber hinaus weist sie darauf hin, dass im Rißkanal kurz vor dem Ersinger Sägewerk eine Streberpopulation besteht, die durch Abflussveränderungen im Rißkanal gefährdet werden könnte. Herr Dörr teilt daraufhin mit, dass der Rißkanal und auch der Biesmahdgraben kolmatiert sind und über dem Grundwasser schweben. Er sagt zu, dass die Auswirkungen auf den Rißkanal überprüft werden. Das Grundwassermodell soll jedoch nicht bis nach Ersingen ausgeweitet werden. Einen von Frau Würfele vorgeschlagenen Sicherheitspuffer von 20 m Abstand zwischen Rißkanal und Abbaugrenze wird von Herrn Dörr abgelehnt. Er verweist darauf, dass die Ergebnisse des Grundwassermodells abgewartet werden sollten. Frau Rüdiger ergänzt, dass im Rahmen des hydrogeologischen Gutachtens plausibilisiert werden kann, ob der Rißkanal kolmatiert ist oder nicht. Sie weist darüber hinaus darauf hin, dass das Referat 53.1 des Regierungspräsidiums Tübingen zu beteiligen ist, da es sich beim Rißkanal um ein Gewässer I. Ordnung handelt. Herr Dr. Waldenmeyer weist ergänzend darauf hin, dass der Streber eine nach FFH zu erhaltende Art ist und deshalb zu prüfen ist, ob es Wirkungen im FFH-Gebiet gibt. Eine FFH-Vorprüfung wäre dann durchzuführen, wenn sich durch das Grundwassermodell ergibt, dass Auswirkungen auf den Rißkanal nicht ausgeschlossen werden können (vgl. Schutzgut Tiere, Pflanzen, ökologische Vielfalt,

	<p>S. 3). Abschließend weist Frau Rüdiger darauf hin, dass der entstehende Gewässerrandstreifen (§ 29 WG) zu beachten ist und ggf. eine förmliche Befreiung von den Regelungen im Überschwemmungsgebiet notwendig wird. <i>Nachtrag: Da es sich bei der geplanten Maßnahme um einen Gewässerausbau handelt, ist keine Befreiung vom Überschwemmungsgebiet erforderlich (§ 78 Abs. 4 S. 2 WHG).</i></p> <p><u>Schutzgut Klima</u> Herr Dörr erklärt, dass bei Kiesabbauvorhaben die kleinklimatische Situation vor Ort meist nicht erheblich beeinträchtigt ist. Dies ist auch in Rißtissen der Fall. Dort werden keine Frischluftschneisen verbaut und keine größeren Gehölzflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion beseitigt. Die klimatische Funktion Ackerland ist vergleichbar mit den Funktionen einer Seenfläche. Daher werden keine Untersuchungen zum Klima notwendig. Die genannten Auswirkungen werden kurz und knapp dargestellt. Frau Heinrich weist darauf hin, dass auch eine Aussage zum Verdunstungseffekt der Seenfläche getroffen werden sollte.</p> <p><u>Schutzgut Mensch</u> Durch das Vorhaben entstehen betriebsbedingte Staub- und Schadstoffemissionen sowie betriebs- und verkehrsbedingter Schall. Da keine Produktionssteigerung vorgesehen ist, wird davon ausgegangen, dass sich die Schall- und Schadstoffemissionen nicht erhöhen. Es kommt lediglich zu einer räumlichen Verlagerung der Abbauflächen, wodurch mit der Erweiterung „Ersinger Straße“ eine Annäherung an die Ortschaft Rißtissen von bisher 190 m auf 160 m erfolgt. Erhebliche zusätzliche Belastungen durch die Kiesabbauweiterung sind nicht zu erwarten.</p> <p>Herr Raithel fragt an, ob die Be- und Entladung auf befestigter Fläche stattfindet. Herr Hirrle teilt hierzu mit, dass die Zu- und Abfahrtswege asphaltiert sind. Die Lagerstätten sind unbefestigt. Herr Raithel teilt mit, dass aufgrund des Heranrückens an die Wohnbebauung eine Schall-Prognose erforderlich ist. Im Falle der Verfüllung ist auch ein Staubgutachten durchzuführen. Herr Müller teilt mit, dass der Standort der Aufbereitungsanlagen unverändert bleibt. Eine Änderung erfolgt jedoch hinsichtlich des Einsatzes eines Eimerkettenbaggers. Herr Raithel teilt mit, dass immer entscheidend ist, was an den Immissionsstandorten (Wohnbebauung) ankommt. Frau Heinrich ergänzt, dass auch eine kurze Aussage zu der Auswirkung des Grundwassers auf die Wohnbebauung getätigt werden sollte. Die Aussage könnte evtl. auch unter dem Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter aufgeführt werden.</p> <p><u>Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</u> Her Dörr teilt mit, dass eine Abfrage bei der Denkmalschutzverwaltung hinsichtlich archäologischer Denkmäler und Fundstellen erfolgt. Betroffene Feldwege sollen verlegt werden. Frau Bezler ergänzt, dass die Zufahrtsmöglichkeiten der Landwirte sicherzustellen sind.</p>
<b>II.</b>	<b>Vorantragsbesprechung</b>
1.	<p><u>Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 2 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG)</u> Da für das geplante Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben ist, soll nach § 2 Abs. 1 UVwG bereits vor Antragstellung eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden. Diese frühe Öffentlichkeitsbeteiligung hat am 24.11.2021 im Kieswerk in Rißtissen stattgefunden. Dazu eingeladen wurde am 29.10.2021 im Amtsblatt Ehingen-Ost. Vor Ort konnten sich die Bürger an drei Stationen (Firma Koch, Ingenieurbüro Dörr und Industrieverband Steine und Erden) über das geplante Vorhaben informieren und mit der Antragstellerin in den Dialog treten. Thematisiert wurden vor allem der Flächenverlust sowie die Auswirkungen des LKW-Verkehrs auf der Zufahrtsstraße.</p>

2.	<p><u>Antragsunterlagen</u> Herr Dörr teilt mit, dass die Antragsunterlagen i.d.R. aus vier Teilen bestehen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Zusammenfassung</li><li>Technische Planung mit Erläuterungsbericht (Lagepläne, Schnitte, Laufzeiten, Reihenfolge der Abbaubereiche etc.)</li><li>UVP-Bericht (einschließlich Beurteilung der Empfindlichkeit)</li><li>Landschaftspflegerischer Begleitplan (Eingriffs- und Ausgleichsbilanz aufgrund der Ökokontoverordnung)</li></ol> <p>Anschließend werden von Herrn Reichelt alle anwesenden Fachbehörden zur Benennung der erforderlichen Planunterlagen aufgefordert.</p> <p><u>Naturschutz (Frau Weiß-Deuschle, Herr Schütz, Herr Dr. Waldenmeyer)</u> Frau Weiß-Deuschle teilt mit, welche Antragsunterlagen von Seiten des Naturschutzes notwendig sind. Ergänzt werden die Antragsunterlagen durch Herrn Dr. Waldenmeyer. <i>Nachtrag: Konkretisierung der Liste durch schriftliche Stellungnahme der UNB vom 30.11.2021:</i></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung</b> mit parzellenscharfem Plan zum Antragsgegenstand und Angabe der Flurstücksnummern (für Abbau und Rekultivierung der Erweiterungsfläche sowie ggf. Anpassung der Rekultivierung auf Bestandsflächen)</li><li>- <b>Bestandspläne</b> (planerische Darstellung des aktuellen Standes von Abbau und Rekultivierung in Übersichtsplänen und Schnitten)</li><li>- <b>Massen- und Volumenbilanz</b></li><li>- <b>Stufenabbau- und Stufenrekultivierungspläne in Übersicht und Schnitte</b> (ausgehend von den Bestandsplänen bis zum Abschluss der Rekultivierung in Stufen mit einer Zwischenstufe nach 7-8 Jahren; Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen nach dem saP)</li><li>- <b>Abschluss- und Rekultivierungsplanung</b></li><li>- Schätzung der <b>Rekultivierungskosten</b></li><li>- Ausführungen zur <b>ökologischen Baubegleitung</b></li><li>- <b>Artenschutzpläne mit Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen</b> (für die Zwischenstufe nach 7-8 Jahren und den Abschluss)</li><li>- <b>Landschaftspflegerischer Begleitplan</b> (mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanz)</li><li>- <b>Spezielle artenschutzfachliche Prüfung</b></li><li>- Falls artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich: Ergänzung der Antragsunterlagen in Abstimmung mit der UNB und HNB</li><li>- <b>Bestands- und Konfliktplan evtl. mit Maßnahmenblätter</b> (Darstellung mit einer Zwischenstufe nach 7-8 Jahren)</li><li>- Falls möglicherweise Auswirkungen auf Streberpopulation im Rißkanal entstehen: FFH-Vorprüfung</li></ul> <p><u>Fischerei (Frau Würfele)</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Grundwassermodell soll <b>Aussagen zur Kolmation des Rißkanals</b> und damit zu den Auswirkungen auf die Streberpopulation treffen</li><li>- <b>Erläuterungen zur Fischereinutzung</b></li></ul> <p>Herr Reichelt fragt nach, ob bereits Aussagen zur Folgenutzung gemacht werden können. Herr Müller teilt daraufhin mit, dass es bisher keine konkreten Pläne gibt und das Grundwassermodell abgewartet wird. Daher schlägt Herr Dörr vor, wenn die Ergebnisse des Grundwassermodells vorliegen (voraussichtlich im 2. Halbjahr 2022) einen neuen Abstimmungstermin durchzuführen. Diesem Vorschlag wird zugestimmt.</p>
----	--

Wasser und Boden (Frau Rüdiger)

Grundwasser

**Hydrogeologisches Gutachten inkl. Grundwassermodell:**

- (geplante) Lage und Dimension der neuen und alten Seen,
- Angaben zu Grundwasserleiter und ggf. Grundwasserstauer,
- Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, z.B. durch Veränderungen der Grundwasserneubildung, Vergrößerung des Speichervolumens, Wechselwirkung zwischen Grundwasser und Oberflächengewässer/Vorfluter, erhöhte Verdunstung,
- Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel, insbesondere bei landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung,
- Auswirkungen einer möglichen Verfüllung auf das Grundwasser (Durchlässigkeit und Grundwasserqualität),
- Seeauspiegelungseffekt (Auswirkungen auf See- und Grundwasserspiegel),
- Durchfluss zwischen den Seen, Kolmationsgefährdung,
- Auswirkungen auf den Rißkanal (Begründung, warum der Rißkanal als verdichtet angesehen wird),
- Auswirkungen auf die Grundwasserqualität durch Freilegung der Grundwasser-oberfläche,
- Darstellung der bisherigen Ergebnisse der Grundwasserüberwachung (GW-Analyseergebnisse, GW-Stände), Grundwassergleichenpläne (Grundwasserhöchst- und -tiefstand inkl. Prognose), Grundwasserfließrichtung,
- Darstellung, welche Grundwassermessstellen wegfallen, ggf. Planung und Benennung von Ersatzmessstellen (in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde bzgl. dem geplanten Messstellennetz und dem zukünftigen Beprobungskonzept)

Oberflächengewässer

- Darstellung des Überschwemmungsgebiets
- Darstellung der künftigen Nutzung der Baggerseen (Fischerei, Naturschutz, Badesee)
- Kieswäsche: Wenn die Kieswäsche vor Ort erfolgt bzw. sich Änderungen zur bisherigen Kieswäsche ergeben, sind mit der Antragstellung Aussagen zum anfallenden Kieswaschwasser, zu dessen Behandlung sowie zur Einleitung in ein Oberflächengewässer zu tätigen.
- Gewässerrandstreifen: Hinweis in die Planunterlagen aufnehmen, dass der Gewässerrandstreifen berücksichtigt wird.

Boden:

**Bodenschutzkonzept nach § 2 Abs. 4 LBodSchAG**

(eigenständiges Dokument oder Integration in den LBP):

- Anfallende Kubaturen (Menge Ober-/Unterboden), Kubatur zur Wiederverfüllung
- Verwertungsmöglichkeiten (Verwendung für die Rekultivierung, Wiederverwertung insbesondere von Oberboden in der Umgebung z.B. auf geeigneten landwirtschaftl. Flächen, ggf. Aussagen zu Lagerflächen und zur geplanten Verfüllung (Kubatur, Herkunft, Materialqualität, Beprobungen).
- Bilanzierung des Eingriffs und Ausgleichs für das Schutzgut Boden nach der Ökokonto-Verordnung. Die einzelnen Bodenfunktionen sind auf Grundlage des Leitfadens „Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (Bodenschutz, Heft 23) der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg zu untersuchen und zu bewerten. Der Eingriff ist durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.
- Hinweis: Die bodenkundliche Baubegleitung wird als Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

	<p>Herr Reichelt wirft die Zwischenfrage ein, ob bereits elektro-geologischen Untersuchungen stattgefunden haben. Herr Müller teilt mit, dass die Untersuchungen im Mai 2021 durchgeführt wurden. Aus den Ergebnissen konnten die zu erwartenden Kiesmengen berechnet werden.</p> <p><u>Staub/Lärm (Herr Raithel)</u> <u>Staub:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Verbale Argumentation</b> genügt, da kein innerbetrieblicher Verkehr</li><li>- Im Falle der Wiederverfüllung wird ein Staub-Gutachten erforderlich</li></ul> <p><u>Lärm:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Lärmimmissionsprognose</b></li></ul> <p><u>Landwirtschaft (Frau Bezler)</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Darstellung <b>Zufahrten und Feldwege</b></li><li>- <b>Bilanzierung des Flächenverlusts</b></li><li>- <b>Darstellung der Existenzgefährdung</b></li></ul> <p>Frau Bezler weist darauf hin, dass bei Grunderwerb das Agrarstrukturverbesserungsgesetz (ASVG) zu beachten ist. Herr Reichelt ergänzt, dass es empfohlen wird die Inanspruchnahme von Grundstücken bereits vor Antragstellung durch Vorverträge sicherzustellen, da ansonsten ggf. eine Änderungsgenehmigung erfolgen muss. Herr Hirle meldet zurück, dass noch nicht alle Grundstücke im Eigentum der Firma Koch stehen aber man von einem künftigen Erwerb ausgeht.</p> <p><u>Straßen (Stellungnahme Frau Reichelt)</u> Frau Moll stellt die schriftliche Stellungnahme von Frau Reichelt vor. Danach ist die bestehende Zufahrtsstraße ordnungsgemäß an die Kreisstraße angeschlossen. Zu beachten ist der 15m-Abstand zwischen Abbaufläche „Ersinger Straße“ zur Kreisstraße K 7373 nach § 22 Straßengesetz. Herr Reichelt ergänzt, dass mit der Straßenbehörde noch abgestimmt werden sollte, was in der Abstandsfläche gepflanzt werden darf.</p> <p><u>Raumordnung (Stellungnahme Frau Habermann, Herr Sauter)</u> Frau Moll stellt die schriftlichen Stellungnahmen von Frau Habermann (Regierungspräsidium Tübingen) und Herrn Sauter (Regionalverband Donau-Iller) vor. Sie teilt mit, dass die Vorhabensfläche über 10 ha beträgt und daher überörtliche Raumbedeutsamkeit angenommen wird. Daher ist i.d.R. ein Raumordnungsverfahren durchzuführen. Die Vorhabensfläche befindet sich nicht innerhalb eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebiets der aktuell rechtskräftigen 3. Teilfortschreibung des Regionalplans. Im Anhörungsentwurf des zukünftigen Regionalplans sind die Vorhabensflächen als Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen vorgesehen. Da der künftige Regionalplan noch nicht rechtskräftig ist und es noch zu Änderungen kommen kann, werden Bedenken gegen den Abbau vorgebracht. Es wird jedoch angekündigt, dass diese Bedenken zurückgenommen werden können, wenn der Regionalplan entsprechend dem Entwurf genehmigt wird. Herr Dörr teilt mit, dass der Antragstellerin bewusst ist, dass die Flächen noch nicht sicher im Regionalplan vorgesehen sind und es bis zur Antragsstellung noch etwas dauert. Ggf. könnten bei geringen Abweichungen die Pläne entsprechend angepasst werden.</p>
3.	<p><u>Weiteres Vorgehen</u> Die Antragsunterlagen inkl. UVP-Bericht sind in Papierform (5 Planfertigungen) und in digitaler Form einzureichen. Es wird vereinbart, dass vor offizieller Antragstellung eine vorherige Abstimmung -vorzugsweise digital- erfolgt. Nach Zugang der vollständigen Antragsunterlagen werden die Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Umweltvereinigungen angehört. Darüber hinaus werden die Antragsunterlagen in der Ortsverwal-</p>

	<p>tung Rißtissen und im Landratsamt Alb-Donau-Kreis für die Dauer eines Monats zur Einsicht öffentlich ausgelegt und im UVP-Portal des Landes BW sowie auf der Internetseite des Landratsamts Ab-Donau-Kreis veröffentlicht. Dadurch kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt sein könnten, Einwendungen erheben. Die fristgerecht erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden anschließend in einem Erörterungstermin besprochen.</p>
<b>III.</b>	<p><b>Hinweis</b> Der Verfahrensschritt „Unterrichtung des Vorhabenträgers über den Untersuchungsrahmen“ nach § 15 UVPG ist mit Versand und Kenntnis dieses Protokolls durch alle Beteiligten abgeschlossen. Hinsichtlich des maßgebenden Untersuchungsgebiets für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und ökologische Vielfalt“ wird nach interner Abstimmung eine ergänzende schriftliche Unterrichtung an die Antragstellerin ergehen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Unterrichtung keine rechtliche Bindungswirkung entfaltet.</p>

gez. Moll

**Verteiler**

Alle Teilnehmer der Besprechung